VERORDNUNG (EWG) Nr. 2844/76 DES RATES

vom 23. November 1976

über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem griechischen Markt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 602/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem griechischen Markt (2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2600/76 (3) ist bis zum 31. Dezember 1976 begrenzt ; diese Verordnung wurde nach dem Verfahren des Artikels 10 der Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (4) mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der beabsichtigten Maßnahmen und im Hinblick auf die Gesamtüberarbeitung der Regelung für den Olivenölsektor erlassen.

Die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der tatsächlichen Marktlage, die zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 602/76 geführt haben, bestehen weiterhin. Außerdem ist nicht damit zu rechnen, daß sämtliche Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für diesen Sektor innerhalb kurzer Zeit überarbeitet werden können. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Sondermaßnahmen der genannten Verordnung solange aufrechtzuerhalten, bis die Gesamtüberarbeitung der Olivenölregelung abgeschlossen werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Sind die freien Notierungen auf dem griechischen Markt nicht maßgebend für den Angebotspreis einer oder mehrerer nicht raffinierter Olivenölqualitäten der Tarifstelle 15.07 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs, so kann die Abschöpfung nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG bzw. die Mindestabschöpfung nach Artikel 2 dieser Verordnung lediglich für diese Qualitäten auf einer Höhe festgesetzt werden, die den tatsächlichen Angebotspreisen der genannten Qualitäten Rechnung trägt.

Artikel 2

(1) Stehen den Angeboten von Olivenöl auf dem griechischen Markt, das keinem Raffinationsverfahren unterworfen wurde, keine echten Kaufmöglichkeiten in für diesen Markt repräsentativen Mengen gegenüber, so wird die in den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung Nr. 162/66/EWG vorgesehene Abschöpfung bei der Einfuhr durch Ausschreibung festgesetzt.

(2) Die Interessenten stellen in regelmäßigen Zeitabständen einen Antrag auf Einfuhrgenehmigung bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und hinterlegen gleichzeitig eine besondere Kaution in Höhe eines festzusetzenden Betrages.

Zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist eine Erklärung einzureichen, aus der folgendes hervorgeht :

a) die Erzeugnismenge, für die der Antrag gestellt wird,

b) der Satz der Abschöpfung pro 100 kg des Erzeugnisses, zu dessen Zahlung bei der Einfuhr sich der Antragsteller verpflichtet.

(3) Die Kommission setzt den Mindestabschöpfungssatz in Rechnungseinheiten pro 100 kg des Erzeugnisses fest.

(4) Die Einfuhrgenehmigung wird auf Anträge erteilt, in denen ein Abschöpfungssatz angegeben ist, der mindestens so hoch ist wie der von der Kommission festgesetzte Mindestsatz. In diesem Fall ist der Antragsteller verpflichtet, die in seinem Antrag angegebene Erzeugnismenge zu dem von ihm angegebenen Abschöpfungssatz einzuführen.

(5) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von der Durchführung dieses Artikels.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 5 der Verordnung Nr. 162/66/EWG wird bei der Einfuhr von Olivenölkuchen und anderen Rückständen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Olivenölgehalt von höchstens 3 % keine Abschöpfung erhoben.

(1) Stellungnahme vom 16. 11. 1976 (im Amtsblatt noch nicht veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 297 vom 28. 10. 1976, S. 4.
(4) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

Artikel 4

Für die Einfuhr der in Artikel 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Erzeugnisse gilt die Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt (1).

Artikel 5

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren festgesetzt, das in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (3), vorgesehen ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

(1) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.